



SATZUNG DES VEREINS SYMPOSIUM DEUTSCHDIDAKTIK E. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Symposium Deutschdidaktik. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Symposium Deutschdidaktik e. V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Deutschdidaktik. Der Verein soll dabei insbesondere dem wissenschaftlichen Austausch dienen. Er soll des weiteren den wissenschaft-

lichen Nachwuchs im Bereich der Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur fördern.

- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation regelmäßiger Symposien verwirklicht, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Germanistenverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Bereich Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur wissenschaftlich tätig ist.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- 1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorbereitungsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer/der KassiererIn, dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- 2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Der Verhinderungsfall ist nicht nach außen nachzuweisen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen

Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorbereitungsausschusses
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Stellungnahme des Vorbereitungsausschusses einholen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

§ 12 Vorbereitungsausschuss

- 1. Der Vorbereitungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und sechs weiteren Mitgliedern, darunter maximal drei Mitgliedern jener Universität oder Hochschule, die das nächste Symposion ausrichtet.
- 2. Der Vorbereitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 3. Die Amtsdauer des Vorbereitungsausschusses ist identisch mit der des Vorstands.

§ 13 Zuständigkeit des Vorbereitungsausschusses

- 1. Der Vorbereitungsausschuss bereitet inhaltlich und organisatorisch das nächste Symposion vor.

§ 14 Mitgliederversammlungen

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt. Sie tritt in der Regel während des Symposions zusammen. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Veranstaltungsorts für das nächste Symposion;
 - Wahl der weiteren Mitglieder des Vorbereitungsausschusses;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des

Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 16 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungs-leiter/eine Versammlungsleiterin.
- 2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stim-

men; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

- 1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterschreiben.

Wiesbaden, den 22.04.1989